

voll verfügen und für Verpflichtungen aus dem Sparkonto bzw. Spargirokonto voll in Anspruch genommen werden.

(3) Jugendliche ab 16 Jahren können für sich selbst Sparkontoverträge bzw. Spargirokontoverträge abschließen. Der gesetzliche Vertreter ist von der Eröffnung des Sparkontos bzw. Spargirokontos durch das Kreditinstitut zu informieren.

(4) Bei Abschluß des Sparkontovertrages bzw. Spargirokontovertrages hat sich der Sparer zu legitimieren. Die Legitimation hat durch die Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokuments zu erfolgen. Für Jugendliche ohne Personalausweis ist die Legitimation des Sparers durch Geburtsurkunde oder durch Nachweis der Eintragung des Kindes im Personalausweis des gesetzlichen Vertreters notwendig.

§3

(1) Die Kreditinstitute sind berechtigt, dem Sparer in verschlossenem Briefumschlag Mitteilungen zu übersenden, die sein Sparkonto bzw. sein Spargirokonto betreffen.

(2) Die Führung von Sparkonten bzw. Spargirokonten ist gebührenfrei. Ausgenommen sind verauslagte Portokosten. Das Kreditinstitut kann den Ersatz von Auslagen für vom Sparer veranlaßte unberechtigte Reklamationen sowie für besondere auf Verlangen des Sparers durchgeführte Leistungen in Rechnung stellen.

Anmerkung: Vgl. hierzu AO vom 23.7. 1985 über die-Berechnung von Gebühren für geldwirtschaftliche Leistungen der Geld- und Kreditinstitute im Zahlungsverkehr und bei der Kontoführung - GebührenAO Geld- und Kreditinstitute - (GBI. Sdr. Nr. 1258).

(3) Aufträge der Sparer sind auf den dafür von den Kreditinstituten verbindlich vorgeschriebenen Vordrucken zu erteilen.

§4

(1) Bei der Auszahlung von Bargeld sind vom Zahlungsempfänger festgestellte Fehl- oder Mehrbeträge sofort dem Kassierer mitzuteilen. Zur Anerkennung von Fehlbeträgen ist die auszahlende Stelle nur verpflichtet, wenn der Fehlbetrag in einer sofort nach Empfang des Geldes im Beisein eines Mitarbeiters der auszahlenden Stelle vorgenommenen Nachzahlung festgestellt worden ist.

(2) Das Kreditinstitut erteilt dem Sparer bei Einzahlungen sofort eine Quittung. Es ist verpflichtet, durch Aushang im Kassenraum den Sparer über die Quittungsberechtigten zu informieren.

(3) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, Reklamationen des Sparers sofort zu bearbeiten und das Sparkonto bzw. Spargirokonto unverzüglich entspre-

chend zu berichtigen. Ansprüche aus Reklamationen einschließlich Schadenersatzansprüche verjähren nach Ablauf von 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Quittungserteilung über den reklamierten Betrag erfolgte.

Anmerkung: Zur Verjährung vgl. §§472ff. ZGB (Reg.-Nr. 1).

(4) Das Kreditinstitut ist ohne Auftrag des Sparers berechtigt und verpflichtet, Veränderungen auf dem Sparkonto bzw. Spargirokonto vorzunehmen, wenn es sich um

- eine irrtümlich vorgenommene und sachlich unrichtige Buchung,
- eine den Sparer nicht betreffende Gutschrift oder Lastschrift,
- die Ausführung von Vollstreckungsmaßnahmen,
- die Aufrechnung begründeter Gegenforderungen des Kreditinstituts

handelt. Der Sparer wird hiervon informiert.

§5

(1) Beim Ableben eines Sparers kann das kontoführende Kreditinstitut Aufträge zur Erfüllung von Nachlaßverbindlichkeiten aus den Spareinlagen des Verstorbenen durchführen.

(2) Der Sparkontovertrag bzw. Spargirokontovertrag kann nur vom Sparer beim kontoführenden Kreditinstitut aufgelöst werden. Sofern ein Sparkonto bzw. ein Spargirokonto für mehrere Sparer besteht, bedarf die Auflösung des Sparkontovertrages bzw. Spargirokontovertrages der Zustimmung aller Sparer. Der Antrag auf Auflösung des Sparkontovertrages bzw. Spargirokontovertrages kann auch bei einem anderen Kreditinstitut gestellt werden, sofern der Sparer die Überweisung der Spareinlage an dieses Kreditinstitut beantragt. Die Auflösung des Sparkontovertrages bzw. Spargirokontovertrages kann auch durch den oder die Erben vorgenommen werden.

Besondere Bedingungen für den Spargiroverkehr

§ 6

(1) Der bzw. die Sparer können andere Bürger als Verfügungsberechtigte über die Spareinlage im Spargirokontovertrag eintragen lassen. Verfügungsberechtigte gelten nicht als Sparer. Verfügungsberechtigte müssen handlungsfähig sein. Erteilte Verfügungsberechtigungen gelten über den Tod des Sparers hinaus.

(2) Der bzw. die Sparer sowie die Verfügungsberechtigten haben ihre Unterschriften beim kontoführenden Kreditinstitut zu hinterlegen und sich durch Vorlage des Personalausweises oder eines gleichge-